

Globale Frauenrechte – immer noch schreiten wir fragend voran

Einige Lehren für die Forderung nach „globalen sozialen Rechten“

Das Thema „globale soziale Rechte“ hat Konjunktur bei globalisierungskritischen Organisationen. Feministinnen sammelten bereits seit Beginn der 1990er Jahre reichlich Erfahrungen in Kämpfen für globale Frauenrechte. Diese Erfahrungen sollten konstruktiv bei den Überlegungen zu einem Konzept globaler sozialer Rechte genutzt werden. Deshalb werden im folgenden einige der grundsätzlichen Reflektionen aus globalen feministischen Rechtsdiskursen dargestellt.

I. Frauenbewegungen begannen ihre Kämpfe für Rechte – wie viele andere soziale Bewegungen auch – auf dem Hintergrund der Exklusion. So begründeten Frauenorganisationen ihr Andocken an den Menschenrechtsdiskurs damit, dass sich der jahrhundertlange Ausschluss von Frauen von politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten fortsetzte. Es ging daher – wie Hannah Arendt sagt – zu allererst um das Recht, Rechte zu haben.

In den 1990er Jahren entstanden Frauenrechtskampagnen um zwei Slogans und mit einem Doppelziel:

- 1) Menschenrechte sind Frauenrechte! Frauen sind als vollwertige Bürgerinnen Rechtssubjekte und haben gleiche Rechtsansprüche wie Männer. Hier geht es um die Anerkennung von Gleichheit und das Recht auf Rechtsgleichheit.
- 2) Frauenrechte sind Menschenrechte! Es muss frauenspezifische Rechte geben, z.B. Schutz vor männlicher Gewalt, die als geschlechtsspezifische Menschenrechte anerkannt werden müssen. Hier geht es um die Anerkennung von Differenz und das Recht auf Rechtsdifferenz.

Diese Doppelstruktur bedeutet, dass Gerechtigkeit nicht allein durch Gleichberechtigung zu erreichen ist, sondern auch Sonderrechte notwendig sind. Das emanzipatorische Potential liegt in der Überwindung von Exklusion und der Anerkennung von Frauen als gleichen und differenten Rechtssubjekten.

II. Die feministische Redefinition von Menschenrechten stellt einen Bruch mit männlicher Diskurshoheit dar und eine Aneignung von Deutungs- und Definitionsmacht. Dies markierte in den 1990er Jahren in feministischen und entwicklungspolitischen Diskursen einen Paradigmenwechsel vom Grundbedürfnis- zum Rechtsansatz und von der Frau als Opfer zur Frau als Rechts- und Handlungssubjekt und vollwertige Bürgerin. Rechte legitimieren Bedürfnisse. Frauen haben ein Anrecht auf Gesundheit, Bildung, Gewaltfreiheit, Selbstbestimmung über Körper und Sexualität etc. Die feministische Anmaßung und Aneignung von Deutungsmacht bedeutet eine Politisierung des Privaten bzw. eine Aufhebung der Trennung von Privatem und Öffentlichem.

III. Rechte sind Referenzrahmen und Instrumente in sozialen Kämpfen um Gerechtigkeit, Gleichheit oder Umverteilung. Sie haben ein großes Mobilisierungspotential, wenn es darum geht, gesellschaftliche Veränderungen zugunsten der Ausgeschlossenen und Benachteiligten zu erstreiten. Die Kodifizierung von Rechten ist als ein Resultat gesellschaftlicher Auseinandersetzung zu sehen. Dies

gilt im national-staatlichen Rahmen wie auch international bei den Vereinten Nationen.

Die Konzeptionierung von Rechten - z.B. Recht auf Schutz vor Vergewaltigung, sexuelle und reproduktive Rechte - war in den 1990er Jahren das entscheidende strategische Mittel zur Globalisierung des feministischen Rechtsdiskurses und von Frauenrechtskämpfen bei den Vereinten Nationen. Diese Globalisierung und der Anspruch auf Allgemeingültigkeit oder Universalität von Frauenrechten sah sich jedoch gleich mit kulturrelativistischen Positionen konfrontiert, die erneut bestimmten Kulturen, Religionen oder Traditionen Definitionshoheit über Recht und Unrecht einräumen und eine Rechtsgleichheit von Frauen und Männern ausschließen. Teilweise treffen kulturrelativistische Positionen sich mit dem Vorwurf aus post-kolonialen Diskursen, dass das liberale Menschen- und Frauenrechtsparadigma ein Produkt der bürgerlichen Aufklärung und ein westliches Kulturgut sei, dass nun mit paternalistischem oder gar kulturkolonialem Duktus universalisiert werden soll.

Transversale Vermittlungsversuche zielten darauf, dass das Recht auf Differenz, sozio-kulturelle Autonomie und Identität nicht über die Grundrechte von Frauen gestellt werden und Gleichheitsansprüche nicht aushebeln dürfen. Frauenrechtlerinnen konnten dabei an liberale Positionen, die es neben den konservativen Kräften in allen Kulturen gibt, anknüpfen.

IV. Im Laufe der Auseinandersetzungen um globale Frauenrechte entwickelte sich auch eine feministische Kritik am liberalen Rechtsansatz. Ein Grund war die Desillusionierung darüber, dass sich nach der Kodifizierung von Rechten keinerlei Umsetzungsautomatismus einstellt und formale Rechtsgleichheit noch keine Veränderung von Verhältnissen bedeutet. Der Fokus auf dem individuellem Rechtssubjekt im liberalen Konzept verschiebt die Perspektive notwendiger Veränderung ungerechter gesellschaftlicher Strukturen auf Chancen, Schutz und Freiheiten individueller Frauen. Die aber sind in den gegebenen Ungleichheitsstrukturen höchst ungleich. Gerechtigkeit aber bedeutet Ausgleich, d.h. die Schwachen müssen mehr Rechte, Ressourcen, Macht etc. bekommen. Sie brauchen ungleiche Rechte, in Form von positiver Diskriminierung und Umverteilung. Der liberale Fokus auf Rechtsgleichheit ignoriert, dass gleiche Regeln und Maßnahmen für Ungleiche die Stärkeren stärker machen und Ungleichheiten vergrößern.

V. Es ist wenig überraschend, dass eine neoliberale Aneignung des Frauenrechtskonzepts stattfindet. Der Kapitalismus funktioniert auf der Grundlage von Marktverträgen zwischen vorgeblich freien und gleichen Individuen, UnternehmerIn und ArbeiterIn, KäuferIn und VerkäuferIn. Aufgabe des bürgerlichen Staates ist, dass Marktverträge auf der Rechtsgrundlage abgeschlossen und Regeln eingehalten werden. Der Washington Konsens verknüpft Strukturanpassung, die Globalisierung kapitalistischer Wertschöpfungsketten und *good governance* als Aufbau von Strukturen bürgerlicher Demokratie und Rechtssysteme, d.h. die formale Verrechtlichung der ökonomischen Verhältnisse. Rechte werden hier als Instrument benutzt, um die Dominanz des Nordens zu sichern.

In Bezug auf Frauen korrespondiert damit, dass die Weltbank in ihrem jüngsten *Gender Action Plan* suggeriert, dass Gleichstellung nur über die Märkte und die neoliberalen Spielregeln erfolgen kann und Marktintegration das entscheidende Vehikel zur Emanzipation ist. Frauenrechte sind hier auf Rechte für weibliche

Marktsubjekte reduziert. Gleiche Rechte integrieren Frauen in ein zutiefst ungleiches ausbeuterisches System der internationalen Arbeitsteilung und des konzerngesteuerten Kapitalismus.

Damit tritt die Ambivalenz, ja Widersprüchlichkeit des liberalen Rechtsansatzes noch einmal deutlicher zutage: Recht ist Ermöglichungsstruktur, ist ein Vehikel zur Überwindung von Exklusion und Emanzipation. Gleichzeitig ist es auch ein systemintegratives und ein Herrschaftsinstrument. Fatalerweise besteht hier eine Konvergenz zwischen feministischen und neoliberalen Rechtsansätzen. Die Zielachsen vieler Frauenrechtskämpfe orientieren auf Leitbilder von Selbstbestimmung, Eigenständigkeit, individueller Freiheit, Autonomie. Ihre Forderungen - von eigenständiger Existenzsicherung bis zur Befreiung von patriarchaler Kontrolle - treffen sich jetzt bizarrerweise mit der Logik der globalisierten Märkte, die Frauen zunehmend integrieren, und mit den neuen Vergesellschaftungsmustern, die wir gerade beim neoliberalen Umbau der Staaten und dem Abbau der Sozialstaatlichkeit erleben: Vergesellschaftung findet paradoxerweise durch ihr Gegenprinzip, nämlich durch fortschreitende Individualisierung, durch die Fokussierung auf die Eigenverantwortung des einzelnen Bürgers/der Bürgerin statt.

VI. Eine grundsätzliche Frage bleibt, wer der Adressat der Forderung nach Institutionalisierung und Umsetzung von globalen Frauenrechten ist. Feministinnen haben den bürgerlichen Staat als Anwalt für die Kodifizierung und Einlösung von Frauenrechten adressiert und sich mit der Forderung nach Globalisierung von Frauen-/Menschenrechten an die Vereinten Nationen als supra-nationales Bündnis der Nationalstaaten gewendet. Gleichzeitig kritisierten sie den bürgerlichen Staat als patriarchales Gebilde und mangelnden Rechtsgaranten, der das Recht als Mittel zur Herrschaftssicherung und immer neuem Ausschluss benutzt. Zwar anerkannten und institutionalisierten viele Staaten und Justizapparate im Rahmen von Gender- und Anti-Diskriminierung-Politiken nach der 4. Weltfrauenkonferenz in Peking Frauenrechte. Zeitgleich aber wurde im sozialen und ökonomischen Bereich dereguliert und damit kapitalistische Herrschaftsverhältnisse verrechtlicht und abgesichert. Die herrschaftspolitische Instrumentalisierung von Frauenrechten gipfelte darin, dass die USA die Militärintervention in Afghanistan mit der Verletzung von Frauenrechten legitimierten.

Der geschlechterpolitische Ansatz des „getting institutions right“ – Institutionen aus geschlechterpolitischer Perspektive zurecht zu rücken - zielte auf einen langen Marsch von Frauen durch die Institutionen und auf technische Verfahren wie das Gender Mainstreaming, um die Institutionen des bürgerlichen Staates qualitativ und quantitativ zu entpatriarchalisieren und die Machtkoordinaten u.a. zugunsten der Umsetzung von globalen Frauenrechten zu verschieben. Auch wenn dieses Projekt wenig Erfolg zeitigt, zeichnet sich aus feministischer Sicht keine andere Institution oder gesellschaftliche Machtinstanz ab, die die staatlichen Funktionen bei der Festschreibung und Einlösung von Frauenrechten übernehmen könnte.